



Satzung

§ 1

Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Egerland-Museum“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Marktredwitz.
- (3) Der Verein ist ein Förderverein. Er hat den Zweck, das Egerland-Museum in seinem Bestand und Betrieb zu unterstützen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Er verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch
 - a) finanzielle Unterstützung durch Direktzuwendungen, Kredite oder Bürgschaften für Baumaßnahmen, Sachprojekte, Ausstellungen, wissenschaftliche Arbeiten oder Personalbeschäftigung,
 - b) Werbung von Mitgliedern,
 - c) Herausgabe von Medien aller Art.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder nichteingetragene Verein werden.

§ 3

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Tod oder Erlöschen einer juristischen Person
 - c) durch Ausschluss
- (3) Der Austritt ist wirksam, wenn er schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt wird.
- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist nur wirksam, wenn schwerwiegende Gründe des Vereinswohls dies erfordern. Gegen eine Ausschlussentscheidung des Vorstandes steht dem Mitglied Beschwerde bei der Mitgliederversammlung binnen zweier Wochen zu.

§ 4

Beiträge, Vereinsvermögen

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge als Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Förderbeirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der jeweilige Vorsitzende der Egerland-Kulturhaus-Stiftung ist Kraft Amtes Mitglied mit beratender Stimme.
- (2) Vorstand im Sinne des BGB ist der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2 vertreten.
- (4) Der Vorstand nach § 6 Abs. 2 bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 7

Der Förderbeirat

- (1) Der Förderbeirat ist ein enger Kreis besonders aktiver Mitgliedern.
- (2) Im Förderbeirat können auch engagierte Unterstützer des Vereinszwecks Mitglieder sein, ohne dass diese Mitglieder des Fördervereins sein müssen (externe Mitglieder, z.B. Behördenvertreter, regelmäßige Spender ohne Mitgliedschaft usw.).
- (3) Der Förderbeirat ist durch den Vorstand besonders häufig über die Angelegenheiten des Fördervereines und des Egerland-Museums zu unterrichten. Er hat beratende Stimme.
- (4) Die internen Mitglieder des Förderbeirates werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die externen Mitglieder werden durch den Vorstand berufen und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand kann eine nach den Förderbeiträgen abweichende Stimmgewichtung vorschlagen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem der Stellvertreter einberufen. Sie soll jährlich und muss alle zwei Jahre mit einer vierwöchigen Einladungsfrist einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

- (4) Alle Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) die Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung der Rechnungslegung,
 - b) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - d) die Entlastung und Wahl des Vorstands,
 - e) die Entsendung von internen Mitgliedern des Förderbeirats,
 - f) die Beschwerdeentscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Satzungsänderungen
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (6) Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder. Er bedarf zur Wirksamkeit der Bestätigung durch die folgende Mitgliederversammlung mit der gleichen Mehrheit.

§ 9

Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Egerland-Kulturhaus-Stiftung, Sitz Marktredwitz, mit der Auflage, die Mittel für die Kultur- und Brauchtumsförderung und des Heimatgedankens der Egerländer zu verwenden. Ein Rechtsanspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

Marktredwitz, den 29.10.1994

Mit den Veränderungen vom 21.01.1995

Der „Förderverein Egerland-Museum e.V.“ wurde am 21.06.1995 im Vereinsregister des Amtsgerichts Wunsiedel unter der Register-Nummer: VR 459 eingetragen.